

Allgemeine Mietbedingungen (Stand 2006)

Für alle Verträge zwischen **Veranstaltungs-Service Retterath** und seinen Kunden gelten diese folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie werden somit immer mit Unterzeichnung Bestandteil des geschlossenen Vertrages.

I. Zahlungsbedingungen

Für alle Geschäftsverträge stellt **Veranstaltungs-Service Retterath** eine ordnungsgemäße Rechnung. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich rein netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für alle Mietobjekte gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

Alle gemieteten Geräte sind spätestens 5 Werktage nach Buchung per Vorkasse anzuzahlen. Erfolgt keine Anzahlung, so verliert der Kunde das Recht auf die Zusicherung des Mietgegenstandes zum genannten Termin. Als Anzahlung gelten 20 % des vereinbarten Mietpreises. Die Anzahlung entfällt bei Kunden, die **Veranstaltungs-Service Retterath** bereits positiv bekannt sind. Die vereinbarten Mietgebühren müssen neben der jeweiligen Kautions spätestens 14 Tage vor Mietbeginn vollständig bezahlt worden sein. Entsprechende Anzahlungen werden verrechnet. Bei Überweisungszahlungen gilt der Tag der Buchung auf dem **Veranstaltungs-Service Retterath** Konto als Zahlungsstichtag.

Storno: Bei Stornierung des rechtskräftigen Vertrags fallen folgende Kosten an:

Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	25%	/	29-15 Tage	35%	/	14-5 Tage
50%	/	4 Tage	100%			

Stornogebühren werden von der Gesamtsumme excl. Fahrtkosten gerechnet.

II. Pflichten der Vertragsparteien

1. **Veranstaltungs-Service Retterath** hat die Mietsache in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Mietsache muss bei vertragmäßigem Gebrauch und normaler Unterhaltung für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein. Das Material kann jedoch witterungsbedingt nass oder verschmutzt sein.
2. Der Mieter hat ein Gelände zu stellen, das durch Untergrund, Lage und Größe dazu geeignet ist, die Aufstellung der Mietsache und ausreichende Abstandsräume für einen sicheren Spielbetrieb zu gewährleisten. Insbesondere muss die Spielfläche frei von Scherben und anderen scharfkantigen Gegenständen sein. Der Auftraggeber sorgt dafür, daß der Aktionsplatz rechtzeitig frei ist für den Aufbau. Es muß gewährleistet sein, daß unsere Fahrzeuge den Aktionsplatz ohne Probleme anfahren und direkt nach Veranstaltungsende auch wieder verlassen können.
3. Die Anmeldung bei der Polizei, der Gemeinde, für die Vergnügungssteuer, Ausländersteuer sowie GEMA und sonstige Gebühren, gehen zu Lasten des Mieters.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten von **Veranstaltungs-Service Retterath**.
5. Etwaig erforderliche Ersatzteile sind durch **Veranstaltungs-Service Retterath** zu beziehen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **Veranstaltungs-Service Retterath** Veränderungen der Mietsache, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die von **Veranstaltungs-Service Retterath** angebracht wurden, zu entfernen.
6. Der Mieter darf die Mietsache oder einen Teil derselben ohne vorherige Zustimmung von **Veranstaltungs-Service Retterath** nicht für andere Veranstaltungen verwenden oder an einen anderen Ort verbringen. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an der Mietsache einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Dieses gilt nicht für den Verleih an Agenturen, die einen eigenen Mietvertrag mit dem Mieter gemacht haben.

III. Durchführung, Organisation und Unmöglichkeit

1. Wird die Durchführung des Vertrages aus Gründen ganz oder teilweise unmöglich, die der Mieter zu vertreten hat, so behält **Veranstaltungs-Service Retterath** den Anspruch auf den vereinbarten Mietzins. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Mieter das Wetterrisiko.
2. Bei Nichterbringung der Vertragsleistung durch **Veranstaltungs-Service Retterath** oder deren Beauftragte infolge höherer Gewalt entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag.
Wird die Durchführung des Vertrages aus Gründen vereitelt, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so behält **Veranstaltungs-Service Retterath** den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Mietzinsanteile. Sollte es zu einer verspäteten zur Verfügungsstellung des Mietgegenstandes kommen, so kann der Mieter den Mietzins nachträglich zurückfordern oder mindern, sofern es in der ausschließlichen Schuld von **Veranstaltungs-Service Retterath** liegt. Sollte der Sachverhalt ungeklärt sein oder hat **Veranstaltungs-Service Retterath** einen Dritten zur Ausführung beauftragt entfällt dieser Anspruch bis zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes.

IV. Gewährleistung/Haftung

1. Die Kosten der Behebung von Mängeln für eine nicht in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestellten Mietsache trägt **Veranstaltungs-Service Retterath**. Tritt ein vom Mieter zu vertretender Schadenfall ein, so hat der Mieter **Veranstaltungs-Service Retterath** hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung.